



Erläuterungen zum Festspielen nach § 55 (3) DHB-Spielordnung im HVN

Im Folgenden soll deshalb die in der Spielzeit 2016/2017 im Handballverband Niederrhein bzgl. § 55 (3) geltende Regelung erläutert und mit Beispielen versehen werden:

§ 55 (3) (U21-Regelung) ab 01.07.2016: Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von Ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.

Der Handballverband Niederrhein nimmt – entsprechend der angeführten Öffnungsklausel - für den von ihm geleiteten Spielbetrieb abweichend der o.a. Regelung folgendes in die Durchführungsbestimmungen auf:

„Abweichend von § 55 (3) können sich alle Spieler, die im Laufe des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, in Erwachsenenmannschaften der Oberliga, Verbandsliga und Landesliga ggü. dem Kreisspielverkehr festspielen. Innerhalb des Kreisspielverkehrs gilt die Bestimmung § 55 (3) nicht, so dass das Festspielen gem. § 55 (1) dort uneingeschränkt Anwendung findet.“

Erläuterung:

1. Spieler, die in der Saison 2016/2017 unter die U21-Regelung fallen, sind am 1.7.1995 oder später geboren.
2. § 55 SpO (3) gilt nur für Meisterschaftsspiele in Erwachsenenmannschaften.
3. Ab der Landesliga (und unterklassiger) gilt die U21-Regelung im HVN uneingeschränkt nicht mehr.
4. Innerhalb der Oberliga und Verbandsliga gilt die U21-Regelung nur noch für die Spielklassen des Handballverbandes, d.h. z.B. ein Oberligaspieler, welcher unter die U21-Regelung fällt, kann sich ggü. der Verbands- und Landesliga nicht festspielen, jedoch ggü. dem Kreisspielverkehr.
5. In der Bundesliga und III. Liga spielt sich ein U21-Spieler auch ggü. dem Kreisspielverkehr nicht fest.



Beispiele (der theoretische Spieler A ist nach dem 1.7.1995 geboren):

1. Verein A: 1. Mannschaft 3. Liga; 2. Mannschaft Verbandsliga; 3. Mannschaft Kreisliga.
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 3. Liga → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft und nicht festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der Verbandsliga → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Kreisliga
2. Verein B: 1. Mannschaft Oberliga; 2. Mannschaft Landesliga; 3. Mannschaft Bezirksliga.
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der Oberliga → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft, jedoch festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der Landesliga → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Bezirksliga
3. Verein C: 1. Mannschaft Verbandsliga Gruppe I; 2. Mannschaft Verbandsliga Gruppe II; 3. Mannschaft Kreisklasse
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 1. Mannschaft Verbandsliga Gruppe I → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft, jedoch festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 2. Mannschaft Verbandsliga Gruppe II → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Kreisklasse
4. Verein D: 1. Mannschaft Landesliga Gruppe II; 2. Mannschaft Landesliga Gruppe IV; 3. Mannschaft Bezirksliga
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 1. Mannschaft Landesliga Gruppe II → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft und festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 2. Mannschaft Landesliga Gruppe IV → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Bezirksliga

Das Erweiterte Präsidium wird die vorstehende Regelung nach Abschluss und mit den Erkenntnissen der Saison 2016/2017 allerdings prüfen erneut diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Butgereit